

BRANDENBURG KREDIT INNOVATIV MIT HAFTUNGSFREISTELLUNG

Allgemeine Bestimmungen zum Darlehensvertrag ILB - Hausbank

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach oben genanntem Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung und Abruf der Mittel

- 1.1 Das Darlehen darf nur zur Refinanzierung des in der Darlehenszusage oder dem Antrag genannten Endkreditnehmerdarlehens eingesetzt werden. Die ILB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Eine Ablösung bestehender Darlehensverpflichtungen des Endkreditnehmers ist ausgeschlossen.
- 1.2 Das Darlehen darf - ggf. in Teilbeträgen - erst abgerufen werden, wenn dieses unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist nach Abruf der Mittel für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 1.3 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die ILB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine unverzügliche Rückzahlung ist nicht erforderlich, wenn die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 1.4 Der Abruf ist der ILB - soweit nicht anders vereinbart, schriftlich - unter Verwendung des ILB-Formulars einzureichen. Die Hausbank ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax zu übermitteln. Für diesen Fall stellt sie die ILB jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der ILB verursacht wurden.
- 1.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Endkreditnehmerdarlehens berechtigen würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

2 Zinsen, Zahlungstermine

- 2.1 Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung durch die ILB (Wertstellung bei der ILB) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Darlehenszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.
- 2.2 Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.

3 Zahlungen an die ILB

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die ILB auf das Konto der ILB IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19, BIC: ILBX DE 8X XXX zu leisten. Forderungen gegen die ILB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Verwaltung und Besicherung des Endkreditnehmerdarlehens

- 4.1 Die Hausbank wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns das Endkreditnehmerdarlehen vereinbaren, verwalten und einfordern, die zweckentsprechende Mittelverwendung und Erfüllung von Auflagen durch den Endkreditnehmer überwachen und die vereinbarten Sicherheiten bestellen, verwalten und verwerten. Das Maß der gebotenen Sorgfalt darf durch die von der ILB gewährte Haftungsfreistellung gegenüber nicht haftungsfreigestellten Krediten gleicher Art nicht herabgesetzt sein. Die Hausbank wird die Forderungen aus dem Endkreditnehmerdarlehen und die dafür bestellten Sicherheiten nicht auf Dritte übertragen und wird Dritten keine Sicherungsrechte hieran bestellen.
- 4.2 Die Hausbank hat das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen nach Maßgabe des Antrags und der Darlehenszusage zu besichern. Für den nicht von der ILB haftungsfreigestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen Sicherheiten bestellt werden. Dies gilt auch für weitere von der Hausbank gewährte Darlehen zur Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten Vorhabens. Die Hausbank muss einen Eigenrisikoanteil von mindestens 20 % tragen; das Risiko aus diesem Kreditteil darf sie nicht auf Dritte, z. B. im Wege der Risikounterbeteiligung, verlagern.
- 4.3 Die Hausbank tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Endkreditnehmerdarlehen und der dafür bestellten Sicherheiten an die ILB zur Sicherheit des ihr gewährten Darlehens ab. Soweit Sicherheiten auf die ILB durch vorgenannte Erklärung nicht übergehen, werden sie von der Hausbank für die ILB treuhänderisch gehalten.
- 4.4 Die Hausbank darf die an die ILB abgetretenen oder auf sie übergegangenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen.
- 4.5 Die ILB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Die ILB ist im Falle des Widerrufs berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen. Sobald die ILB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen und die auf sie übergegangenen Forderungen einzuziehen.
- 4.6 Erlöse aus der Einziehung der Endkreditnehmerforderung und der dafür bestellten Sicherheiten sind anteilig auf den freigestellten und nicht freigestellten Darlehensteil zu verrechnen. Die Hausbank hat die ILB über diese Erlöse unverzüglich zu unterrichten und sie an die ILB abzuführen.
- 4.7 Die ILB wird die ihr übertragenen Rechte freigeben, wenn alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind oder das der Hausbank gewährte Darlehen vollständig befriedigt wurde.
- 4.8 Die Hausbank trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Die Hausbank kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.

5 Haftungsfreistellung

- 5.1 Die ILB stellt die Hausbank in Höhe des in der Darlehenszusage vereinbarten Prozentsatzes von der Haftung für das Darlehenskapital und - insoweit für maximal 90 Tage - ver-

traglich vereinbarten Zinsen im Falle des Ausfalls des Endkreditnehmerdarlehens frei. Ein Ausfall tritt ein, wenn

- a) über das Vermögen des Endkreditnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
- b) die Hausbank das Endkreditnehmerdarlehen gemäß den Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer – aus wichtigem Grund kündigt und der Enddarlehensnehmer binnen der von der Hausbank gesetzten Frist die fällige Forderung nicht beglichen hat.

Die Hausbank wird die ILB unverzüglich über das Ausfallereignis unterrichten, mit der ILB den offenen Saldo ihres Darlehens abstimmen und ihren 30 %igen Eigenrisikoanteil hieran an die ILB überweisen. Sie hat bis zum zehnten Kalendertag nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem das Ausfallereignis eingetreten ist, eine Abrechnung über das Endkreditnehmerdarlehen zum Ablauf des Kalenderquartals zu übersenden.

- 5.2 Die Freistellung steht unter dem Vorbehalt, dass die Hausbank nach Verzugsseintritt Zahlungen auf die Endkreditnehmerforderung oder Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten für das Endkreditnehmerdarlehen vereinnahmt.
- 5.3 Die Haftungsfreistellung wird von der InnovFin KMU-Kreditgarantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

6 Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

- 6.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Darlehens und des Endkreditnehmerdarlehens sowie die Einhaltung der darlehensvertraglichen Verpflichtungen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die ILB ermöglicht. Die Hausbank wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Endkreditnehmerdarlehensmittel bestätigen.
- 6.2 Die Hausbank ist verpflichtet, der ILB oder einem von ihr Beauftragten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren und Kopien der Darlehensunterlagen zu verschaffen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die ILB wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt. Diese Bestimmung gilt auch in Bezug auf das Endkreditnehmerdarlehen.
- 6.3 Die Hausbank wird die ILB unverzüglich über den Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer unter Übersenden einer Kopie der Darlehensurkunde, das Vorliegen von Leistungsstörungen und von Gründen, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Endkreditnehmerdarlehens gefährden könnten, oder die Hausbank zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens berechtigen, unterrichten.
- 6.4 Die Hausbank hat der ILB auf Verlangen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, offen zu legen.
- 6.5 Die Hausbank verpflichtet den Endkreditnehmer, seine wirtschaftlichen Verhältnisse in einer den Anforderungen des § 18 KWG entsprechenden Weise regelmäßig offen zu legen. Die Hausbank leitet die Offenlegungsunterlagen unverzüglich an die ILB weiter. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Hausbank unabhängig von der Höhe des gewährten Hausbankendarlehens verpflichtet, sich vom Endkreditnehmer folgende Kennzahlen offenlegen zu lassen: Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme. Die Ermittlung erfolgt gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003. Die Hausbank teilt der ILB diese Kennzahlen erstmals bei Antragstellung und danach bei jeder Änderung unverzüglich mit.

- 6.6 Die Hausbank übernimmt etwaige der ILB obliegenden Verpflichtungen zur Durchführung der Legitimationsprüfung, z. B. nach AO und GWG, und übermittelt die in diesem Rahmen erhobenen Angaben unverzüglich und unmittelbar an die ILB. Auf Anforderung sind der ILB ferner die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Die Hausbank erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Kommission, die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU Garantie“-Fazilität zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und deren Durchführung anzufordern. Die Hausbank ist verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -inspektionen bei der Hausbank umfassen können, ist die Hausbank verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 6.8 Die für die Auskunftspflicht und Prüfungsrechte relevanten Unterlagen sind sieben Jahre nach vollständiger Beendigung des Darlehensvertrages und des Endkreditnehmerdarlehensvertrages aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten - gleich welcher Form - muss sichergestellt werden, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

7 Kündigung aus wichtigem Grund

- 7.1 Die ILB ist berechtigt, das Refinanzierungsdarlehen aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere wenn und soweit
- a) das mit dem Endkreditnehmer vorgesehene Darlehen nicht binnen der im Darlehensvertrag bestimmten Frist zustande gekommen ist oder nicht binnen der im Darlehensvertrag genannten Frist ausgezahlt wurde,
 - b) das Darlehen entgegen den Bestimmungen der Darlehenszusage verwendet wurde,
 - c) die Hausbank eine sonstige Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 7.2 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Hausbankdarlehen der ILB fällig.
- 7.3 Die ILB ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Hausbank unverzüglich an die ILB zurückzuzahlen.
- 7.4 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet.

8 Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

- 8.1 Die Hausbank hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Darlehenszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer sicherzustellen. Änderungen des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer bedürfen der Zustimmung der ILB.

- 8.2 Der Zinssatz des Endkreditnehmerdarlehens wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Endkreditnehmerdarlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine Bonitäts- und Besicherungsklasse. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Endkreditnehmerdarlehen einer vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der Zinssatz für den Endkreditnehmer kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.
- 8.3 Aufgrund einer im Rahmen der "InnovFin KMU Garantie"-Fazilität vom EIF teilweise übernommenen Garantie ergibt sich je nach Größe des Endkreditnehmers und der ermittelten Preisklasse ein an den Endkreditnehmer weiterzugebender Fördervorteil, der eine Reduzierung des ermittelten kundenindividuellen Zinssatzes gemäß RGZS zur Folge hat. Der Fördervorteil beträgt 35 % des Unterschieds zwischen der üblichen Risikomarge, die auf Darlehensgewährungen an den Endkreditnehmer Anwendung findet und den Kosten für die durch den EIF gewährte Garantie. Die Höhe des weiterzugebenden Fördervorteils wird der Hausbank im Rahmen der Darlehenszusage mitgeteilt.
- 8.4 Das mit dem Endkreditnehmer vereinbarte Entgelt darf dasjenige nicht übersteigen, welches die Hausbank mit dem Endkreditnehmer für ein nicht durch eine Haftungsfreistellung begünstigtes Darlehen gleicher Art vereinbaren würde. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 8.5 Die „Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer -„ sind als Bestandteil des Endkreditnehmerdarlehensvertrages zu vereinbaren.
- 8.6 Die Hausbank wird auf Verlangen der ILB das Endkreditnehmerdarlehen kündigen, wenn die dafür in den Allgemeinen Darlehensbedingungen für den Endkreditnehmer genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

9 Datenerhebung

- 9.1 Die Hausbank willigt ein, dass zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der ILB und der Europäischen Union ihr Name und Adresse sowie die Art der Hausbank und Art der erhaltenen finanziellen Unterstützung genannt werden. Die Hausbank ist berechtigt, vor erstem Abruf der Mittel dieser Veröffentlichung zu widersprechen, wenn sie ihren geschäftlichen Interessen widerspricht, unter der Europäischen Grundrechtecharta gewährte Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen verletzt oder für sie geltende Rechtsvorschriften verletzt. Die Hausbank willigt ein, dass sich die EU-Kommission wegen Klärung der geltend gemachten Widerspruchsgründe direkt mit ihr in Verbindung setzen kann.
- 9.2 Die ILB weist darauf hin,
- a) dass gemäß Artikel 5 Absatz (1), lit. a) der Datenschutzverordnung (EG) 2018/1725 Name, Anschrift und Zweck der Hausbank und sonstige Informationen über persönliche Daten im Sinne der genannten Verordnung in Verbindung mit einer Transaktion des Endkreditnehmers dem EIF, der EIB und der Kommission mitgeteilt werden;
 - b) dass persönliche Daten, die den Vorgenannten mitgeteilt werden, bis zu sieben (7) Jahre nach (i) Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Endkreditvertrages und (ii) dem 30. Juni 2022, zu speichern sind; maßgeblich ist die längere Frist,
 - c) dass Anfragen von Hausbanken zur Verifizierung, Korrektur, Löschung oder zur sonstigen Modifizierung persönlicher Daten, die dem Garantiegeber, der EIB oder der Kommission mitgeteilt werden, an den EIF, die EIB oder die Kommission unter Verwendung der folgenden Anschriften zu adressieren sind:
 - bezüglich des EIF:
European Investment Fund 37B Avenue J.F. Kennedy L-2968 Luxembourg Grand

Duchy of Luxembourg, zu Händen des EIF-Datenschutzbeauftragten (EIF Data Protection Officer);

- bezüglich der EIB:
European Investment Bank 98-100, Boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg Zu Händen von: EIB-Datenschutzbeauftragter (EIB Data Protection Officer);
- bezüglich der Kommission:
zu Händen von Europäischer Datenschutzbeauftragter (European Data Protection Supervisor).

Solche Anfragen werden gemäß Kapitel III "Rechte der Betroffenen" behandelt.

10 Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 10.3 Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.